

Satzung

vom 10.05.2005

zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Rockenhausen vom 04.03.1993

Der Stadtrat Rockenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

§ 17

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 17 a) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 17 b) und anonyme Grabfelder (§ 17 c) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und anonyme Grabfelder sind in einem Plan, der Anlage dieser Satzung ist, festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder dem anonymen Grabfeld liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder eine anonyme Bestattung, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen oder allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

Neu eingefügt werden die § 17 a, 17 b und 17 c mit folgender Fassung

§ 2

Die §§ 17 a, 17 b und 17 c werden neu eingefügt.

§ 17 a

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

17 b

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden nur Reihengrabstätten für Erdbestattungen vergeben.
- (2) Die Gestaltung dieser Grabstätten wird wie folgt festgelegt:
 - a) Die Reihengrabstätten sind 2,40 lang und 1,00 m breit
 - b) Die endgültige Gestaltung dieser Grabstätten kann erst ca. 4-6 Monate nach der Bestattung erfolgen.
 - c) Die überschüssige Erde und Steine werden abgetragen, bis Oberkante Gelände mit Mutterboden aufgefüllt und Rasen eingesät.
 - d) Ab ca. 1,60 m (gemessen vom Weg) wird eine Platte (Stärke ca. 3-4 cm; ca. 65 cm breit und 55 lang) höhengleich mit dem Mutterboden verlegt
 - e) Auf diese Platte wird ein Kissenstein (Maße ca. 55 cm breit, 40 cm lang, vorne ca. 5-6 cm hoch, hinten ca. 12-14 cm hoch) aufgebracht
 - f) Auf dieser Platte kann der Name des Verstorbenen aufgebracht werden.
 - g) Die Art des Materials kann frei gewählt werden (Ausnahme Beton); ebenfalls kann die Art der Schrift gewählt werden.
 - h) Es ist zwingend erforderlich, dass der Kissenstein so angebracht wird, dass an allen Seiten ein Abstand zum Rand der Platte von min. 5 cm gewährleistet ist.
 - i) Die Kosten für die Platte und den Kissenstein sind durch den Nutzungsberechtigten zu bezahlen. Die Aufstellung kann durch einen Steinmetz nach Wahl oder durch einen von der Stadt beauftragten Steinmetz erfolgen.
 - j) Die Pflege der Restfläche (Rasen) wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.
 - k) Die Anlegung dieser Grabstätten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung

§ 17 c

Anonyme Grabfelder

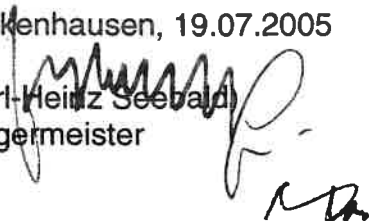
- (1) In anonymen Grabfeldern werden nur Reihengrabstätten vergeben. Es können sowohl Erdbestattungen als auch Urnenbeisetzungen durchgeführt werden.
- (2) Grabanlagen oder sonstige bauliche Anlagen (Grabmal, Einfassung, usw.) dürfen auf diesen Grabfeldern nicht errichtet werden.
- (3) Das Grabfeld wird als Grünfläche angelegt und vom Friedhofsträger gepflegt.
- (4) Ein Belegungsplan liegt der Friedhofsverwaltung vor.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Friedhofssatzung vom 04.03.1993 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rockenhausen, 19.07.2005

(Karl-Heinz Seebald)
Bürgermeister



Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

